

Allgemeine Betreuungsrichtlinien

Stand 01.05.2019

Liebe Eltern, wir freuen uns, dass Sie sich für die Betreuung Ihres Kindes im Waldorfkindergarten Diepholz - St.Hülfe entschieden haben.

Leitbild / Präambel

Bei der Betreuung von Kindern im Vorschulalter arbeiten wir auf der Grundlage des Menschenbildes von Rudolf Steiner.

Er nahm den Menschen stets als körperliches, seelisches und geistiges Wesen wahr. Wir geben den Kindern in unserer Einrichtung Raum und Zeit für eine gesunde leibliche und seelische Entwicklung.

Wir haben uns zur Aufgabe gemacht, den Kindern Sicherheiten zu vermitteln und für sie stärkende Strukturen anzulegen, die diese Entwicklung unterstützen.

Die Würde des Kindes und der Schutz von Kindheit verpflichten uns für Selbiges einzutreten und qualitativ gute Entwicklungsbegleitung zu bieten, die dem Tempo jedes einzelnen Kindes angemessen ist.

Der am 25.04.1983 gegründete „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Diepholz e.V.“ (im folgenden Verein genannt) ist freier Träger des Kindergartens, der Kinderstuben und der Waldgruppe. Als solcher kümmert er sich um die finanziellen, personellen und organisatorischen Belange des Kindergartens und wird dabei durch einen mehrköpfigen ehrenamtlichen Vorstand vertreten.

Aufnahme

In den Kindergartengruppen (und der Waldgruppe) unserer Kindertagesstätte werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und in den Kinderstuben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres betreut.

Es können Kinder aus folgenden Einzugsgebieten betreut werden.

- Stadt Diepholz
- Samtgemeinde Barnstorf
- Samtgemeinde Altes Amt Lemförde
- Samtgemeinde Rehden
- Samtgemeinde Kirchdorf
- Gemeinde Wagenfeld

Ein Kindergartenjahr geht vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

Elternmitwirkung

Die Arbeit der Erzieherinnen mit den Kindern im Kindergarten setzt eine gelingende Erziehungspartnerschaft mit den Sorgeberechtigten voraus. Die Sorgeberechtigten bringen sich aktiv in diese Zusammenarbeit ein und wirken bei Projekten, Festen, Ausflügen und Freizeiten der Einrichtung mit. Die Teilnahme an Elternabenden und anderen pädagogischen Veranstaltungen des Kindergartens wird im Interesse der Kinder als unbedingt notwendig angesehen. Des Weiteren sind regelmäßig die Aushänge, Emails und Postfächer zu beachten.

Die Sorgeberechtigten können Mitglied im Trägerverein des Kindergartens werden und dadurch die Arbeit des Kindergartens weitgehend mitgestalten. Die gemäß § 10 Niedersächsisches KitaG vorgesehene Mitwirkung der Eltern wird unter anderem dort durch die Mitwirkungsmöglichkeit insbesondere im Vorstand erweitert. Eine Vereinsmitgliedschaft der Sorgeberechtigten ist wünschenswert. Der Vereinsbeitrag beträgt 60,00 € pro Jahr.

Waldorfkindergarten Diepholz Karkhoff 14 49356 Diepholz

Betreuungsangebot

Folgende Betreuungszeiten sind in den einzelnen Gruppen möglich

	Kinderstube Gänseblümchen	Kinderstube Maiglöckchen	Kindergarten Pustebblume/ Weidekätzchen	Waldgruppe
Alter der Kinder	1-3 Jahre	1-3 Jahre	ab 3 Jahre bis Einschulung	ab 3 Jahre bis Einschulung
Betreuungszeit	07.30 Uhr - 15.30 Uhr	07.30 Uhr - 14.30 Uhr	07.30 Uhr – 15.30 Uhr	07.30-12.30 Uhr
Bringzeit	07.30 Uhr 08.00 Uhr	07.30 Uhr 08.00 Uhr	07.30 Uhr 08.00 Uhr	07.30 Uhr 08.00 Uhr (eigenständiges Bringen)
Mögliche Abholzeiten	12.30 Uhr 14.30 Uhr 15.30 Uhr Mindest- betreuung: 5 Stunden	12.30 Uhr 14.30 Uhr Mindest- betreuung: 5 Stunden	12.00 Uhr 12.30 Uhr 13.30 Uhr 14.30 Uhr 15.30 Uhr	12.00 Uhr (eigenständiges Abholen) 12.30 Uhr

Eine automatische Übernahme von der Kinderstube in den Kindergarten ist ausgeschlossen. Hierfür ist eine erneute Anmeldung über das online Portal der Stadt Diepholz unter www.stadt-diepholz.de/kita inklusive dem weiteren Aufnahmeverfahren notwendig.

Aufsicht

Die Sorgeberechtigten oder eine beauftragte Person sind verpflichtet, das Kind an die Erzieher*innen des Kindergartens zu übergeben. Dies bedeutet, eine unmittelbare Übergabe des Kindes an eine*n Erzieher*in mit persönlichem Kontakt. Erst dann beginnt die Aufsichtspflicht des Kindergartens. Sie erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Besichtigungen, Spaziergänge etc. und endet bei der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Grundsätzlich treten die Kinder ihren Heimweg nicht ohne Begleitung an.

Eine Übergabe des Kindes an andere Personen als die Sorgeberechtigten ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Sorgeberechtigten den Namen der abholenden Person zuvor auf der „Einverständniserklärung Abholung“ vermerkt haben.

Waldorfkindergarten Diepholz Karkhoff 14 49356 Diepholz

Sollte die Abholung durch andere Personen als die Sorgeberechtigten oder die in der Einverständniserklärung aufgeführte Person erfolgen, muss hierfür rechtzeitig vorher eine schriftliche Erklärung bei der päd. Leitung abgegeben werden. Andernfalls wird das Kind nicht an die Person übergeben.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Eltern innerhalb und außerhalb der Einrichtung liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten.

Die Sorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass ihr Kind pünktlich in den Kindergarten gebracht und aus dem Kindergarten abgeholt wird.

Versicherung / Haftung

Die Kinder sind im Kindergarten nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Ziffer 8 a SGB VII) bei Unfall versichert:

- auf direktem Wege zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten
- während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes des Kindergartens (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der päd. Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Die Sorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass in der Kleidung ihrer Kinder keine Kordeln oder Schnüre verarbeitet wurden, die eine Gefahrenquelle bieten z.B. Kordeln in Kapuzen. Der Kindergarten behält sich vor, diese zu entfernen. Außerdem sind Ketten, Schlüsselbänder oder ähnliche Gegenstände, die um den Hals getragen werden nicht gestattet.

Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch den Verein ist nicht gegeben.

Für Garderobe und persönliche Gegenstände übernimmt der Verein bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kinder keine eigenen Spielsachen in den Kindergarten einbringen sollen. Ausgenommen hiervon ist ein mitgebrachtes kleines Kuscheltier, wenn es als Übergangsobjekt oder zum Schlafen gebraucht wird.

Es kann keine umfassende Verantwortung für die eingebrachten Sachen bei Beschädigung durch andere Kinder oder bspw. Diebstahl übernommen werden.

Für Fälle höherer Gewalt haftet der Verein nicht. Er haftet insbesondere nicht, wenn dadurch die Betreuung im Kindergarten ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

Gesundheit und Medikamente

Grundsätzlich kann ein krankes Kind nicht im Kindergarten betreut werden. Auf die Hinweise zum Infektionsschutz wird hingewiesen. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur Beachtung.

Die Sorgeberechtigten teilen eine Erkrankung des Kindes unverzüglich dem Kindergarten mit. Die Entschuldigung kann mündlich oder telefonisch erfolgen.

In diesem Fall sind die jeweiligen Gruppen unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:

Weidekätzchen/ Pustebume: 05441-9299687

Gänseblümchen: 05441-9299688

Maiglöckchen: 05441-9299689

Waldbeeren: 0175-1007111

Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert. Diese verpflichten sich daher, der Einrichtung stets eine aktuelle Telefonnummer mitzuteilen und im Bedarfsfall die Abholung des Kindes sicherzustellen. Im Falle eines Unfalls oder plötzlicher Erkrankung im Kindergarten, leitet dieser alle erforderlichen Maßnahmen zur Gesunderhaltung ein; dies beinhaltet u.a. auch die Hinzuziehung eines Notarztes/ Rettungswagen.

Erkrankungen gemäß Infektionsschutzgesetz und übertragbarer Krankheiten sind demgemäß unverzüglich zu melden. Das Kind, das an einer übertragbaren Krankheit leidet, darf den Kindergarten nicht besuchen. Die päd. Leitung ist berechtigt, das Kind mit einer ansteckenden Erkrankung zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus dem Kindergarten abzuholen.

Sollte ein Kind aufgrund einer akuten Erkrankung Medikamente benötigen, sollte es solange zuhause bleiben, bis dieses nicht mehr erforderlich ist.

Medikamente, wie z.B. Antibiotika, dürfen vom Kindergartenpersonal nicht verabreicht werden. Ausnahmen sind chronische Erkrankungen. In diesen Fällen bekommen die Erzieher*innen eine ärztliche Einführung zur Handhabung der Medikamente. Die Erzieher*innen erhalten ebenfalls die Telefonnummer des Arztes, den sie im Notfall anrufen können.

Impfberatung

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet schriftlich den Nachweis einer Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a InfektionsschutzG zu erbringen. Diese Beratungspflicht ist durch das genannte Bundesgesetz angeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kindergarten verpflichtet ist, bei nicht erfolgter obligatorischer Impfberatung die persönlichen Daten des Kindes an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln.

Elternbeitrag

Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch besteht gemäß § 12 KiTaG für eine Betreuung von vier Stunden an fünf Tagen. Kann weiterer Bedarf nachgewiesen werden, bis zu acht Stunden täglich. Die Verpflegung ist von der Beitragsfreiheit unberührt.

Im Kindergarten nehmen die Kinder gemeinsam mit den Erzieherinnen ein Frühstück ein. Diese Mahlzeit wird von den Erzieherinnen gemeinsam mit den Kindern zubereitet. Hierfür wird z.Zt. ein Monatsbetrag von 10,00 € berechnet.

Bei einer Betreuung über 12.00 Uhr hinaus nehmen die Kinder am Mittagessen teil. Dieses wird täglich von einer unserer Köchinnen zubereitet. Die verwendeten Lebensmittel stammen aus kontrolliert biologischen Anbau.

Der Monatsbetrag für eine Verpflegung mit Frühstück und Mittagessen beträgt insgesamt 60,00 €.

Nimmt das Kind regelmäßig nur teilweise an der Mittagsverpflegung teil, wird der Monatsbeitrag von 60,00 € anteilig berechnet.

In der Waldgruppe fallen keine Verpflegungskosten an. Hier gelten spezifische Richtlinien, diese sind dem Wald-ABC zu entnehmen.

Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Für die Betreuung der Kinder entrichten die Sorgeberechtigten monatlich einen Elternbeitrag. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in der Kinderstube des Kindergartens.

Die Elternbeitragspflicht besteht auch während einer eventuell vereinbarten Eingewöhnungszeit in vollem Umfang. Wird ein Kind ausnahmsweise zu einem anderen Tag als dem ersten des Monats aufgenommen, so ist die volle Monatsrate zu zahlen, wenn das Kind bis zum 15. des laufenden Monats aufgenommen wird. Wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, so ist nur die Hälfte des Monatsbeitrages zu entrichten.

Die Beiträge ergeben sich aus der vereinbarten Betreuungszeit und betragen monatlich bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von:

5,0 Stunden Betreuung		228,00 €
6,5 Stunden Betreuung		296,00 €
7,0 Stunden Betreuung		319,00 €
7,5 Stunden Betreuung		342,00€
8,0 Stunden Betreuung		364,00 €

Für die Verpflegung (Frühstück, Zwischenmahlzeiten, Mittag) wird zusätzlich eine Verpflegungspauschale von 60,00 € pro Monat berechnet.

Des Weiteren wird pro Monat für Wickelkinder ein Windelgeld in Höhe von 10,00 € berechnet. Wenn das Kind keine Windeln mehr benötigt, melden die Sorgeberechtigten dieses im Verwaltungsbüro, somit wird das Windelgeld ab dem nächsten Monat nicht mehr eingezogen.

Der Träger kann den Elternbeitrag wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder auf Grund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene durch schriftliche Erklärung gegenüber den Sorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Änderungen des Elternbeitrages hat der Träger spätestens acht Wochen vor dem Inkrafttreten bekanntzugeben. Die Sorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Zahlungsweise

Die Elternbeiträge bzw. die Verpflegungspauschale ist unabhängig von Ferien, Krankheit des Kindes oder anderen Ausfallzeiten von den Sorgeberechtigten zu entrichten. Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Die Elternbeiträge werden als Jahresbetrag für das Kindergartenjahr erhoben und in zwölf Monatsraten eingezogen.

Der Elternbeitrag bzw. die Verpflegungspauschale werden monatlich durch den Verein, jeweils zum 01. Werktag des Monats per Lastschrift eingezogen. Die Sorgeberechtigten erteilen dazu ein SEPA- Lastschriftmandat.

Ermäßigung

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den Elternbeitrag zu zahlen, kann die Übernahme der Elternbeiträge im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe bei der jeweils zuständigen Kommune beantragen. Die Antragstellung auf Übernahme der Elternbeiträge löst bei der Beitragserhebung keine aufschiebende Wirkung aus, so dass der festgesetzte Elternbeitrag bis zur Entscheidung der wirtschaftlichen Jugendhilfe unvermindert zu zahlen ist. Übernimmt die wirtschaftliche Jugendhilfe nur einen Anteil des Elternbeitrages, ist der verbleibende Teilbetrag von den Erziehungsberechtigten zu begleichen.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, alle erforderlichen Anträge zu stellen und Erklärungen zur Ermittlung des Betreuungsentgeltes wahrheitsgemäß abzugeben und Änderungen der zuständigen Stelle mitzuteilen. Bei Verletzungen dieser Pflichten sind sie zum Ersatz eines dem Kindergarten daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Sofern Familien Empfänger staatlicher Unterstützungsleistungen (SGB II, SGB XII, Asylbewerbergesetz oder Bezieher von Wohngeld) sind, können sie über den Landkreis Zuschüsse für das Mittagessen erhalten (Bildung & Teilhabe).

Waldorfkindergarten Diepholz Karkhoff 14 49356 Diepholz

Die erforderlichen Anträge sind bei den zuständigen Gemeinden erhältlich und beim Landkreis Diepholz einzureichen. Solange eine Bescheinigung zur Übernahme (Gutschein) nicht vorliegt, ist die Verpflegungspauschale in voller Höhe zu zahlen.

Geschwisterermäßigung

Für die jeweilige Wohngemeinde der Kinder gelten verschiedene Geschwisterermäßigungsregeln.

Beispiel Diepholz:

Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder unter 3 Jahren gleichzeitig die Kinderstube, so ist der Elternbeitrag wie folgt ermäßigt:

- bei zwei Kindern = Ermäßigung des Beitrages um 25% je Kind,
- bei drei Kindern = Ermäßigung des Beitrages um 50% je Kind

Kündigung

Im Einzelnen sind die Regelungen dem Betreuungsvertrag zu entnehmen.

Sonstiges

Für alle Verwaltungsfragen ist der Vorstand des Trägervereins zuständig.

Der Vorstand des Waldorfkindergartens Diepholz behält sich vor, die „Allgemeinen Betreuungsrichtlinien“ jederzeit in einzelnen Punkten zu ändern oder zu ergänzen, wenn es der Betrieb des Kindergartens erfordert.

Die „Allgemeinen Betreuungsrichtlinien“ treten mit Wirkung zum 01. Mai 2019 in Kraft und ersetzen damit alle vorangegangenen Kindergartenordnungen.

Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

Diepholz, den 01.05.2019